

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1149/2016
Amt/Aktenzeichen 69/69-32-201	Datum 04.08.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 09.08.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	17.08.2016	Ö
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Kenntnisnahme	20.09.2016	Ö

Betreff: Bauvorhaben: Naturhistorisches Museum hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung und Verpflichtungsermächtigung für die Ausstattung NHM; Brandschutz
Mainz, 5. August 2016 gez. M. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss stimmt dem Vorschlag für eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 110.000.- € aus Mittelansätzen des Naturhistorischen Museums für eine notwendige Neuanschaffung und Ergänzung der Ausstattung im Rahmen der gerade laufenden Brandschutzsanierung zu.

Der Haupt- und Personalausschuss stimmt dem Vorschlag einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung über 210.000.- € im Haushaltsjahr 2016 zu.

Hierdurch werden der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) sowie die Summe der genehmigten Verpflichtungserklärungen (§ 95 Abs. 4 Nr. 1) nicht überschritten.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Zu 1:

Die Baumaßnahmen zur Umsetzung der Auflagenerfüllungen in der Anne-Frank-Realschule plus hinsichtlich Brandschutz- und Barrierefreiheit, die Umsetzung des Brandschutzkonzepts für den Gesamtgebäudekomplex aus Anne-Frank-Realschule plus und Naturhistorischem Museum, insbesondere der Einbau des Mehrzweckraums für die Anne-Frank-Realschule plus, und organisatorische Brandschutzmaßnahmen im Naturhistorischen Museum, haben umfangreiche Eingriffe im Museum zur Folge. Die im Zuge der Entkernung der davon betroffenen Museumsräume ausgebaute, veraltete Einrichtung und Ausstattung des Museums ist abgängig und kann nicht wiederverwendet werden. Darüber hinaus sind durch die organisatorischen Maßnahmen auch Raum- und Ausstattungsänderungen erforderlich.

Zu 2:

Im Zuge der Projektierung und Abwicklung der Maßnahmen wird das bestehende Projektteam mit der Planung, Ausschreibung und Realisierung der Leistungen beauftragt. Zur Umsetzung eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Museumskonzepts wird ein Ausstellungsplaner hinzugezogen. Gemeinsam mit diesem werden in den durch die Baumaßnahme tangierten Bereichen im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Kassenbereich, die Garderobe, Vitrinen, Präsentationen und Medien geplant und ein erster Realisierungsabschnitt im Bereich des ehemaligen Lichthofs umgesetzt.

Mittel für die Umsetzung dieser unabweisbaren Maßnahmen wurden in verschiedenen Ansätzen aus dem Vorjahr für 2016, 2017 und 2018 durch das Museum angemeldet. Diese Mittel werden in einem separaten Projekt "Ausstattung NHM; Brandschutz" dem Projektteam mit der Bewirtschaftungszuständigkeit GWM zur Sicherstellung des Projektablaufplans zur Verfügung gestellt.

Der Haupt- und Personalausschuss stimmt diesem Vorschlag zur Finanzierung der Ausstattung zu und befürwortet die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 110.000 Euro in 2016 für die investive Maßnahme. Die Deckung erfolgt kostenneutral aus konsumtiven Mitteln (SK 56360001, 52920001, 52370001/L250103001, L250103010, L250103013, L250103006), die aus dem Vorjahr im Haushalt des Naturhistorischen Museums 2016 bereitstehen.

Für die Jahre 2017 wurden Mittel für Vitrinen und Medien über 65.000 Euro, für den Kassen- und Garderobenbereich über 145.000 Euro sowie für Schränke in 2018 über 51.000 Euro zur Haushaltsplanung 2017/2018 im Finanzhaushalt angemeldet.

Um bereits im Haushaltsjahr 2016 die Ausschreibungen in Höhe von 210.000.- € durchführen zu können, bedarf es einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung über diesen Betrag.

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen dürfen ausnahmsweise eingegangen werden, wenn dazu ein dringendes Bedürfnis besteht und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) sowie die Summe der genehmigten Verpflichtungserklärungen (§ 95 Abs. 4 Nr. 1) nicht überschritten werden.

Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Zu 3:
keine

Zu 4:
Keine